Richtlinien

zur Verleihung von Titular-, Senior- und Honorarprofessuren, ständigen Gastprofessuren sowie von Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern

vom 24. Juni 2015 (Stand 1. August 2022)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

in Ausführung von § 27 Abs. 1 und gestützt auf § 27 Abs. 3 des Universitätsstatuts vom 12. Dezember 2001¹,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Diese Richtlinien legen die allgemeinen Anforderungen für die Verleihung von Titular-, Seniorund Honorarprofessuren, ständigen Gastprofessuren sowie Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern fest.

² Die Fakultäten und die Departemente² können Einzelheiten sowie weitergehende Anforderungen und Rechte für Titularprofessuren und Professuren für medizinische Wissenschaften im Sinne von Abs. 1 festlegen. Diese sind dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen.

³ Ausnahmsweise kann in Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor von einzelnen der nachgenannten Anforderungen abgewichen werden.

§ 2 Zuständigkeiten

Die Verleihung einer Professur im Sinne von § 1 Abs. 1 erfolgt auf Antrag derjenigen Fakultät oder desjenigen Departements³, in der die Professur verliehen werden soll, durch den Senat und mit Genehmigung durch den Universitätsrat.

§ 3 Titularprofessur

¹ Eine Titularprofessur kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in der Regel während mindestens fünf Jahren in Lehre und Forschung an der Universität Luzern in besonderer Weise verdient gemacht haben und die an keiner anderen Universität eine hauptamtliche Professur innehaben.

² In der Regel ist die Habilitation Voraussetzung für die Verleihung einer Titularprofessur. Fehlt eine Habilitation, ist eine erheblich längere erfolgreiche Lehr- und Forschungstätigkeit erforderlich.

¹ SRL Nr. 539c

² gemäss § 19a Universitätsstatut (Änderung vom 27. März 2019 mit Inkrafttreten per 1. August 2019)

³ A.a.O.

- ³Eine weitere Voraussetzung sind mindestens ein internes und ein externes Gutachten, welche die erforderliche Qualifikation bestätigen.
- ⁴ Titularprofessorinnen und Titularprofessoren nehmen einen Lehrauftrag wahr oder sind als Lehrund Forschungsbeauftragte an der Universität Luzern angestellt.
- ⁵ Sie verlieren das Recht zur Titelführung:
 - a. wenn sie die Lehr- und Forschungstätigkeit vor dem 65. Altersjahr beenden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Senat auf Antrag der Fakultätsversammlung oder der Departementsversammlung⁴ die weitere Führung des Titels bewilligen. Wird die Lehrtätigkeit oder die Lehr- und Forschungstätigkeit mit dem 65. Altersjahr beendet, so kann der Titel weitergeführt werden.
- b. wenn die Universität ihnen während fünf Jahren keinen Lehrauftrag erteilt hat.

§ 3a Professur für medizinische Wissenschaften

- ¹ Eine Professur für medizinische Wissenschaften kann an akademisch hochrangig qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verliehen werden, die an einer mit der Universität Luzern verbundenen Partnerinstitution angestellt sind, sich national und international profiliert haben sowie an keiner anderen Universität eine hauptamtliche Professur innehaben.
- ² Eine Habilitation resp. ein äquivalenter Leistungsausweis ist Voraussetzung für die Verleihung einer Professur für medizinische Wissenschaften.
- ³ Eine weitere Voraussetzung sind mindestens ein internes und zwei externe Gutachten, welche die erforderliche Qualifikation bestätigen.
- ⁴ Professorinnen und Professoren für medizinische Wissenschaften nehmen einen Lehrauftrag wahr oder sind als Lehr- und Forschungsbeauftragte an der Universität Luzern angestellt. Einzelheiten dazu werden in Absprache mit der Partnerinstitution geregelt. Sie führen Forschungsprojekte durch, betreuen Qualifikationsarbeiten, publizieren regelmässig ihre Ergebnisse in peer-reviewten Zeitschriften und werben Drittmittel ein.
- ⁵ Professorinnen oder Professoren für medizinische Wissenschaften verlieren das Recht zur Titelführung:
- a. wenn sie die Partnerinstitution verlassen.
- b. wenn sie die unter Absatz 4 genannten Kriterien nicht erfüllen.

§ 4 Ständige und nichtständige Gastprofessur

- ¹ Eine ständige Gastprofessur kann amtierenden oder ehemaligen renommierten Professorinnen und Professoren anderer universitärer Hochschulen zur Ergänzung des Lehrangebots der Universität Luzern verliehen werden.
- ² Ständige Gastprofessorinnen und Gastprofessoren entfalten ihre Lehraktivitäten in einem Zeitraum von mehreren Jahren.
- ³ Sie verlieren das Recht zur Titelführung:
 - a. mit der endgültigen Aufgabe der Lehrtätigkeit an der Universität Luzern;
 - b. mit dem Verzicht auf die Erneuerung des Lehrauftrags durch die Fakultät oder durch das Departement;⁵

⁵ A.a.O.

⁴ A.a.O.

⁴ Eine nichtständige Gastprofessur kann von den Fakultäten und Departementen⁶ selbstständig verliehen werden.

§ 5 Seniorprofessur

- ¹ Eine Seniorprofessur kann an emeritierte Professorinnen und Professoren der Universität Luzern verliehen werden, deren Lehr- und Forschungstätigkeit für das Lehr- und Forschungsangebot der Universität wichtig ist.
- ² Der Universitätsrat entscheidet über die Dauer der Verleihung.
- ³ Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren sind im Rahmen eines Lehr- und Forschungsauftrags tätig.
- ⁴ Die Fakultäten und die Departemente⁷ können Seniorprofessuren mit einer personellen Unterstützung und einer Bürobenützung ausstatten. Im Übrigen gelten die Richtlinien zur Steigerung der Attraktivität der Professuren an der Universität Luzern vom 22. Februar 2013 sowie die Richtlinien zur Infrastruktur und zu den Dienstleistungen für emeritierte Professorinnen und Professoren vom 2. November 2012.

§ 6 Honorarprofessur

- ¹ Eine Honorarprofessur kann an promovierte Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen um ein Wissenschaftsgebiet verdient gemacht haben und die zur Universität Luzern seit längerer Zeit in einer besonders engen Verbindung stehen, insbesondere durch eine Lehrtätigkeit.
- ² Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren verlieren das Recht zur Titelführung, wenn die besonders enge Verbindung zur Universität Luzern aufgehoben wird.
- ³ Eine Honorarprofessur kann auch einer Professorin oder einem Professor der Universität Luzern verliehen werden, die oder der eine Stelle ausserhalb einer universitären Hochschule ohne Professorentitel übernimmt und deren weitere Verbindung mit der Universität im gegenseitigen Interesse liegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2015 in Kraft und gelten für künftige Titelverleihungen.

Luzern, 24. Juni 2015

Im Namen des Universitätsrats

Der Präsident: Reto Wyss

Der Rektor: Prof. Dr. Paul Richli

⁶ A.a.O.

⁷ A.a.O.